

123. Kann als Warenführer im Sinne des § 44 B.Z.G.'s auch der Empfänger der Ware angesehen werden?

IV. Straffenat. Urtr. v. 13. Dezember 1898 g. L. Rep. 4067/98.

- I. Schöffengericht Rawitsch.
II. Landgericht Lissa.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Beurteilung ist darauf gestützt, daß der Angeklagte insofern, als er ein gemäß § 41 B.Z.G.'s mit Begleitschein an ihn gesendetes Faß Wein vor dessen Bestellung bei dem zur Schlußabfertigung bestimmten Zollamte in Empfang genommen habe, als Warenführer im Sinne des § 44 Abs. 2 B.Z.G.'s anzusehen sei und sich strafbar gemacht habe, weil er nicht den in § 44 a. a. D. dem Warenführer auferlegten Verpflichtungen genügt habe. Die Revision erkennt in dieser Argumentation mit Grund eine unrichtige Gesetzesauffassung. Als Empfänger der Ware war der Angeklagte nicht Warenführer im Sinne des § 44 a. a. D.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 113.

Mit Unrecht beruft sich der Vorderrichter für die von ihm vertretene Ansicht auf das Reichsgerichtsurteil vom 26. Februar 1891 in Entsch. a. a. D. Bd. 21 S. 377. In diesem Urteile handelt es sich nicht um den Transport einer vom Auslande eingeführten, der Zollkontrolle unterliegenden Ware, sondern um den Übergang verbrauchsabgabepflichtigen unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweines in den inländischen Verkehr. Daß das eine und das andere Verhältnis nicht gleich behandelt werden darf, ist in dem Reichsgerichtsurteile vom 10. Oktober 1895,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 27 S. 372,
dargelegt. . . .